

# TUM-Richtlinien zur Bestellung von Honorarprofessoren und Honorarprofessorinnen

(Stand 01.08.2025)

Die Bestellung und Ernennung von Honorarprofessoren und Honorarprofessorinnen obliegt dem Präsidenten; das vorangehende Verfahren wird von der jeweiligen School initiiert.

Honorarprofessoren und Honorarprofessorinnen sind Mitglieder des Professorenkollegiums. Sie sind zur Betreuung von Doktorarbeiten und zur Mitwirkung in Promotionsausschüssen berechtigt.

Honorarprofessoren und Honorarprofessorinnen obliegt eine Lehrverpflichtung in Höhe von zwei Semesterwochenstunden (SWS). Sie können auch in Pflichtveranstaltungen integriert werden oder solche selbständig ankündigen und durchführen. Eine Abstimmung mit dem Dekan oder der Dekanin ist in jedem Fall verpflichtend.

# I. Wertbeitrag für die TUM

Honorarprofessoren und Honorarprofessorinnen ergänzen als akademische Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer die Kernfächer der TUM, indem sie insbesondere Spezialgebiete vertreten, berufspraktische Erfahrungen einbringen und/oder die Lehrgegenstände auch unter wirtschaftlichen sowie gesellschaftspolitischen Gesichtspunkten vermitteln. Die Lehrveranstaltungen müssen in das Gesamtportfolio der School bzw. Universität passen; sie werden von den Studierenden regelmäßig evaluiert.

## II. Kriterien

Für die Bestellung zum Honorarprofessor oder zur Honorarprofessorin an der TUM sind folgende Grundvoraussetzungen zu erfüllen:

- Abgeschlossenes Hochschulstudium,
- zusätzliche wissenschaftliche, künstlerische, technische oder klinische Leistungen (Habilitation oder habilitationsäquivalente Leistungen),
- pädagogische Eignung für die universitäre Lehre aufgrund mehrjähriger Erfahrungen in der Lehre an Hochschulen, im Regelfall an der TUM (Lehrerfahrungen können auch eine frühere Assistententätigkeit betreffen oder Lehrtätigkeiten an anderen Hochschulen) und im Regelfall nachgewiesen durch positiv evaluierte Lehrveranstaltungen,
- Relevanz des Lehrgebiets für die TUM (für die School oder schoolübergreifend)
- Persönlichkeit des Kandidaten oder der Kandidatin und herausragende berufliche Leistungen
- herausragende Wirkung im beruflichen Umfeld
- Identifikations- und Netzwerkpotential für die School oder die TUM im Ganzen

Zur Erhöhung des weiterhin sehr geringen Frauenanteils an den Honorarprofessuren sind Nominierungsvorschläge entweder im Tandem (zeitgleicher Vorschlag einer Kandidatin und eines Kandidaten) oder abwechselnd für Kandidatinnen und Kandidaten einzureichen.



#### III. Kommission

Die Kommission setzt sich wie folgt zusammen:

- Dekan bzw. Dekanin (Vorsitz),
- zwei Mitglieder des Professorenkollegiums,
- ein <u>nicht</u> fachnahes Mitglied der TUM Senior Excellence Faculty
- ein studentisches Mitglied

Die Einsetzung der Kommission erfolgt durch den Dekan bzw. die Dekanin.

### IV. Verfahren

Das Verfahren zur Bestellung zum Honorarprofessor oder zur Honorarprofessorin stellt sich wie folgt dar:

- 1. Die Initiative liegt bei dem Dekan bzw. der Dekanin. Der Dekan bzw. die Dekanin prüft, ob die fachlichen Voraussetzungen für eine Bestellung zum Honorarprofessor oder zur Honorarprofessorin voraussichtlich vorliegen. Er klärt mit dem betreffenden Studiendekan bzw. Studiendekanin, ob die erbrachte Lehrleistung einem sehr guten Niveau entspricht und ob das Lehrgebiet eine wertvolle Ergänzung des Lehrportfolios der School verspricht. Soweit Lehrleistungen an anderen Hochschulen erbracht wurden, sind hierüber verlässliche Erkundungen einzuholen.
- 2. Im positiven Fall informiert der Dekan oder die Dekanin den Präsidenten unter Beifügung aussagekräftiger Unterlagen darüber, dass die School beabsichtigt, ein Verfahren zur Bestellung zur Honorarprofessorin oder zum Honorarprofessor für eine bestimmte Person nach den vorliegenden Bestellungsrichtlinien einzuleiten.
- Der Präsident gibt, ggf. nach interner Beratung im Hochschulpräsidium, das Verfahren formlos frei und informiert darüber den Dekan oder die Dekanin. Bestehen Bedenken gegen eine Einleitung des Verfahrens setzt sich der Präsident mit der Dekanin oder dem Dekan ins Benehmen.
- 4. Im positiven Fall setzt der Dekan oder die Dekanin eine **Kommission** ein, die prüft, ob der Kandidat oder die Kandidatin die Bestellungskriterien erfüllt (vgl. II).
- 5. Die Kommission prüft unter Einholung von **zwei externen unabhängigen Gutachten** die fachlichen und pädagogischen Voraussetzungen für die Bestellung und erarbeitet einen begründeten Vorschlag.
- 6. Der Dekan bzw. die Dekanin holt beim **School Council (Fakultätsrat)** die Zustimmung oder Ablehnung zum von der Kommission erarbeiteten und begründeten Vorschlag ein und übermittelt den Vorgang anschließend dem **Präsidenten**.
- 7. Der **Senat** beschließt im Falle eines zustimmenden Beschlusses des School Council über den Vorschlag für die Bestellung.
- 8. Der **Präsident** bestellt den Honorarprofessor oder der Honorarprofessorin durch Übergabe der Bestellungsurkunde.



# V. Einreichung von Unterlagen

Nach Abschluss des Verfahrens sind beim Hochschulpräsidium (über den Präsidialstab Berufungen, Karriereaufstieg und Dual Career) die folgenden Unterlagen einzureichen:

- Kommissionsbericht
- Gutachten
- Stellungnahme des Studiendekans oder der Studiendekanin
- Stellungnahme der Studierendenvertretung
- Stellungnahme des Frauenbeauftragten oder der Frauenbeauftragten
- Unterlagen des Kandidaten bzw. der Kandidatin, d.h.
  - Lebenslauf
  - Publikationsliste
  - Lehrevaluationen
  - Nachweise über Hochschulabschlüsse und akademische Grade

# Bestellung von Honorarprofessuren

